

Einbürgerungen

Einbürgerungswesen

Das ordentliche Einbürgerungsverfahren ist das normale Verfahren, welches für alle Personen gilt, die seit mindestens 10 Jahren in der Schweiz wohnen, eine C-Bewilligung besitzen und ihren Wohnsitz seit mindestens 2 Jahren in der Gemeinde haben:

- Ausländerinnen oder Ausländer, die nicht mit einem Schweizer oder einer Schweizerin verheiratet sind
- Ausländerinnen oder Ausländer, die mit einem Schweizer oder einer Schweizerin in eingetragener Partnerschaft leben
- minderjährige oder volljährige Kinder von Eltern, die nicht das Schweizer Bürgerrecht besitzen
- ausländische Familien

Das Gesuchsformular und weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des Gemeindeamtes des Kantons Zürich: [Link](#)
Erfüllen Sie alle Voraussetzungen für die Einbürgerung? Dann können Sie Ihr Gesuch hier [online](#) einreichen.

Das erleichterte Verfahren ist für Personen, die besondere Voraussetzungen erfüllen:

- Ausländerinnen oder Ausländer, die mit einem Schweizer oder einer Schweizerin verheiratet sind. Der Schweizer Ehepartner muss bereits vor der Heirat das Schweizer Bürgerrecht besitzen.
- staatenlose Kinder

Für das erleichterte Verfahren ist das Staatssekretariat für Migration (SEM) zuständig. Bei Fragen wenden Sie sich deshalb bitte an das SEM: [Link](#)

Einbürgerung von Schweizer Bürgern in das Bürgerrecht von Hombrechtikon

Das Bürgerrecht von Hombrechtikon kann beantragt werden, wenn Sie seit mindestens 2 Jahren in der Gemeinde Wohnsitz haben.

[Formular Einbürgerung für Schweizerinnen und Schweizer](#) (Hombrechtiker Bürgerrecht)

Allgemeines

Informieren Sie sich über die massgebenden Anforderungen, die Einbürgerungsgebühren sowie die Dokumente, die dem Einbürgerungsgesuch beizulegen sind.

Bei Fragen wenden Sie sich an kanzlei@hombrechtikon.ch oder Tel. 055 254 92 30.

Zuständige Abteilung

[Präsidiales](#)